

164. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 11. Juni 1982

Nummer 23

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 400 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Regierungsinspektorin Ingetraud Sell). S. 205
- 401 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Herbert Bommers). S. 205
- 402 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rox, Kempen). S. 205

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 403 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. 8. 1972. S. 206

Kulturelle Angelegenheiten

- 404 Umpfarrung von Kirchengemeinden. S. 206

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 405 Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wupper-Talsperre. S. 207
- 406 Bekanntmachung der Beitragsliste des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Viersen, gemäß § 35 (2) seiner Satzung. S. 207
- 407 Auktionsangebot von Sparkassenbüchern (Nummer 23005465, 19012459, 11928769). S. 207
- 408 Auktionsangebot eines Sparkassenbuches (Nr. 11855889). S. 207

Beilage: 2 Karten

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 400 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Regierungsinspektorin Ingetraud Sell)

Der Regierungspräsident
11.30.05.8

Düsseldorf, den 2. Juni 1982

Der von der Kreispolizeibehörde Mülheim a. d. Ruhr für Frau Regierungsinspektorin Ingetraud Sell am 18. 10. 1979 ausgestellte Dienstausweis Nr. 809 ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 205

- 401 **Vertretung des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**
(Dipl.-Ing. Herbert Bommers)

Der Regierungspräsident
33.2412

Düsseldorf, den 27. Mai 1982

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-

Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich

Herrn Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Rudolf Küster

für die Zeit vom 4. 6. 1982–19. 6. 1982 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Herbert Bommers, Dahlener Straße 277, 4050 Mönchengladbach 2, bestellt.

An die
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 205

- 402 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Rox, Kempen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 28. Mai 1982

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox mit Verfügung vom 8. 4. 1981 – 33.2416 – (Abl. Reg. Düsseldorf S. 97/1981) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Ing. (grad.) Johannes Linßen erlischt zum 31. 5. 1982.

An die
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 205

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

403 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. 8. 1972

Der Regierungspräsident
51.2.1.08.21

Düsseldorf, den 2. Juni 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV NW S. 734) sowie der §§ 27 und 35 der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. 5. 1980 (GV NW S. 528) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage 1 (Karte im Maßstab 1:5000) sowie in der Anlage 2 (Karte im Maßstab 1:2500) dieser Verordnung schraffierte Fläche in der Stadt Rees, Gemarkung Rees, Flur 7, Flurstücke 45, 46 und 97.

Die Anlagen sind Bestandteile der Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. 8. 1972 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident
Düsseldorf
als Höhere Landschafts-
behörde

In Vertretung
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 206

Kulturelle Angelegenheiten

404 Umpfarrung von Kirchengemeinden

Der Regierungspräsident
44.92.03

Düsseldorf, den 24. Mai 1982

Urkunde

über eine Umpfarrung zwischen den
Kirchengemeinden St. Martinus in Neuss 22
(Holzheim)
und St. Stephanus in Neuss 22 (Grefrath)

J-Nr. 98 696 I 80

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21, § 3, der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“, der Hauptabteilungen Seelsorge und Seelsorge-Personal, des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch die Umpfarrung von Teilgebieten zwischen den Kirchengemeinden St. Martinus in Neuss 22 (Holzheim) und St. Stephanus in Neuss 22 (Grefrath) durchgeführt.

Als Grenzabschnitt zwischen den Kirchengemeinden St. Martinus und St. Stephanus wird das betreffende Teilstück des Ostrandes der Autobahn A 46 festgelegt.

Hierdurch werden der Bongartzhof mit seiner Feldflur und das Röckrather Feld von der Kirchengemeinde St. Martinus nach der Kirchengemeinde St. Stephanus umpfarrt.

Hingegen wird der Vockrather Hof mit seiner Feldflur von der Kirchengemeinde St. Stephanus nach der Kirchengemeinde St. Martinus umpfarrt.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlaß dieser Umpfarrung sollen zwischen den beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1982 in Kraft.

Köln, den 16. April 1982

Der Erzbischof von Köln
Jos. Card. Höffner

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofes zu Köln vom 16. 4. 1982 vollzogene Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Martinus in Neuss 22 (Holzheim) nach der Kirchengemeinde St. Stephanus in Neuss 22 (Grefrath) wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Düsseldorf, den 24. Mai 1982
44.92.03

Der Regierungspräsident

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 206

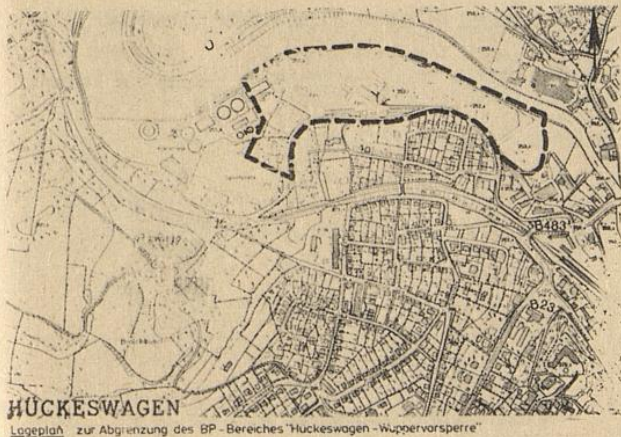
C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen

405 Hinweisbekanntmachung
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wupper-
Talsperre

Der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wupper-Talsperre hat in ihrer Sitzung am 10. 3. 1982 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Hückeswagen-Wupper-Vorsperre“ (im nachstehend verkleinert abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichneten Bereich) aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluß wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 19 vom 17. Mai 1982 öffentlich bekanntgemacht.

Gummersbach, den 25. Mai 1982

Dr. Fuchs
Verbandsvorsteher



Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 207

406 Bekanntmachung der Beitragsliste
des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren
Niers, Viersen, gemäß § 35 (2) seiner Satzung

Die Beitragsliste 1982 des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers liegt ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes einen Monat zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder auf der Geschäfts-

stelle des Verbandes, Hammerkirchweg 70, 4060 Viersen 1, aus.

Viersen, den 27. Mai 1982

Der Vorsteher
Steves

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 207

407 Aufgebot
von Sparkassenbüchern
(Nummer 23005465, 19012459, 11928769)

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher (Nummer 23005465, 19012459, 11928769) wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 30. August 1982 bei der Stadtparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 28. Mai 1982

Stadtparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 207

408 Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 11855889)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 11855889 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 28. August 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 28. Mai 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 207

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.